

**PROTOKOLL 07/2025**  
**Aufgenommen in der Gemeinderatssitzung**  
**am Montag, 17. November 2025, im Gemeindeamt Lavant, Sitzungszimmer**

<u>Beginn:</u>	19.00	Uhr
<u>Ende:</u>	23.00	Uhr
<u>Anwesende:</u>	Bgm.	Kuenz Oswald als Vorsitzender
	Vbgm.	Ganeider Stefanie
	GV	Mag. Kreuzer Klemens
	GR	Dietrich Angelika
	GR	Pacher Philipp
	GR	Kaplenig Lukas
	GR	Hanser Markus
	GR	Pacher Ulrich
	GR	DI Kuenz Florian
	GR	Mag. Schett Andrea
	EM	Lackner Hans-Jörg (ab 19.10 Uhr)
<u>Entschuldigt:</u>	GV	Anether Raimund
<u>Schriftführer:</u>	AL	Pacher Philipp
<u>Zuhörer:</u>		Oberhammer Patrick, Preßlaber-Walder Elisabeth,

**TAGESORDNUNG**

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Unterfertigung Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.10.2025
3. Vorlage der Kassaprüfungsniederschrift vom 13.11.2025
4. Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kassenstärkers für das Jahr 2026 gem. § 84 Abs. 3 TGO 2001
5. Beschlussfassung einer neuen Kanalbenützungsgebührenverordnung
6. Beschlussfassung einer neuen Wasserbenützungsgebührenverordnung
7. Beschlussfassung einer neuen Abfallgebührenverordnung
8. Beschlussfassung einer neuen Hundesteuerverordnung
9. Beschlussfassung einer neuen Friedhofsbenützungsgebührenverordnung
10. Beratung und Beschlussfassung über Gemeindegzuschüsse und Förderungen im Finanzjahr 2026
11. Information über das Ergebnis des Architekturwettbewerbes betreffend dem neuen Gerätehaus für die Freiwillige Feuerwehr Lavant (Jurysitzung vom 06.11.2025)
12. Vorbesprechung Voranschlag für das Finanzjahr 2026
13. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des Unterschiedsbetrages nach § 106 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001
14. Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 14.1. Personalangelegenheiten (nachträglich auf TO)
- 14.2. Vergabe Schlägerungsarbeiten (nachträglich auf TO)

## Verlauf und Ergebnis der Sitzung B e s c h l ü s s e

### 1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bgm. Kuenz Oswald eröffnet die 7. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2025. Er begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und die Zuhörer. GV Anether Raimund hat sich für die heutige Sitzung entschuldigt. An seiner Stelle ist EM Lackner Hans-Jörg für die Beratung und Beschlussfassung anwesend (erscheint um 19.10 Uhr).

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und fährt mit der Tagesordnung fort.

### 2. Unterfertigung Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.10.2025:

Der Bürgermeister informiert vorab, dass am vergangenen Freitag Frau Mag. Kopp Melanie (Verhandlungsleiterin der offenen Projekte des AWVO) vom Amt der Tiroler Landesregierung angerufen und ersucht hat, ob die Gemeinde nochmals darüber beraten könnte, hinsichtlich dem Punkt „Abfallwirtschaftsverband Osttirol – Deponie Lavant, Anpassung der Abdichtung „stillgelegter“ Teil Deponieabschnitte 1 und 2.1“ von den vom Gemeinderat beschlossenen unabdingbaren Bedingungen abzusehen. Der Bürgermeister informiert, dass künftig max. 5 % der Niederschlagsmenge in das Sickerwasser eingetragen werden dürfen, derzeit wird dieser Wert stark überschritten.

Die Herausnahme unserer unabdingbaren Bedingungen zu diesem Punkt wäre erforderlich, damit das Amt der Tiroler Landesregierung diesbezüglich einen Bescheid ausstellen kann.

GR DI Kuenz Florian meint, dass unsere Zustimmung lt. Beschluss an die Erfüllung der Bedingungen gebunden ist.

Auf die Anfrage von Vbgm. Stefanie Ganeider, ob der AWVO mittlerweile die noch aushaftenden Pacht bezahlt hat, informiert der Bürgermeister, dass die Restzahlung bisher noch nicht eingelangt ist. Diesbezüglich müsste die Gemeinde mit dem AWVO nochmals einen Besprechungstermin vereinbaren, da der AWVO am 11.11.2025 neue Pläne mit den unbedingt erforderlichen Kaufflächen für die Nachsorge vorgelegt hat.

Zum Ablauf informiert der Bürgermeister wie folgt:

Am 31.07.2025 hat der AWVO an das Amt der Tiroler Landesregierung schriftlich angefragt, welche Flächen für die Nachsorge zwingend benötigt werden. Diesbezüglich wurde auch ein Schreiben des Planungsbüro Passer & Partner vom 29.07.2025 vorgelegt mit zwei Lageplänen (- Lageplan Flächenermittlung, Kataster und Orthofoto vom 29.07.2025; - Lageplan Flächenermittlung Kataster).

Auf diese Anfrage gibt es eine Stellungnahme der Abt. Wasserwirtschaft des Landes Tirol. Am 04.11.2025 hat das Planungsbüro Passer & Partner ergänzende Unterlagen nachgereicht (Abgrenzung der Flächen für die Nachsorgefläche). Mit Schreiben vom 11.11.2025 hat RA Dr. Hibler die festgestellten Flächen (72.812 m<sup>2</sup> zzgl. 3.870 m<sup>2</sup> Zufahrtsstraße und Betriebsweg) der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

Der Bürgermeister hat RA Dr. Gasser damit beauftragt, einen Besprechungstermin mit dem AWVO zu vereinbaren.

Der Bürgermeister ergänzt, dass das erste Kaufangebot des AWVO auf eine Fläche von 113.847 m<sup>2</sup> lautete, die aktuelle Kauffläche würde lt. Aufstellung 72.812 m<sup>2</sup> betragen zzgl. der Zufahrtsstraße und dem Betriebsweg = 76.682m<sup>2</sup>.

Nach ausführlicher Diskussion bleibt der Gemeinderat einhellig bei der Meinung, dass die unabdingbaren Bedingungen lt. Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2025 zu keinem Punkt herausgenommen werden sollen.

**Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 21.10.2025 wird vom Gemeinderat ohne Einwendungen zu erheben angenommen und unterfertigt.**

### 3. Vorlage der Kassaprüfungsniederschrift vom 13.11.2025:

Der Bürgermeister übergibt das Wort an GV Mag. Kreuzer Klemens, Obm. des Überprüfungsausschusses, welcher wie folgt berichtet:

Der vollzählig anwesende Überprüfungsausschuss hat am 13.11.2025 eine Kassaprüfung vorgenommen. Geprüft wurde die Gebarung seit der letzten Prüfung, das ist die Gebarung vom 08.07.2025 bis 30.09.2025. Die in der letzten Überprüfung beschlossene Durchsicht der Personal-Angelegenheiten wurde verschoben, bis der Revisionsbericht der Bezirkshauptmannschaft Lienz vorliegt.

<b>KASSENBESTANDSAUFNAHME:</b>	<b>Beträge in EUR</b>
Bargeld zum 30.09.2025	376,20
Girokonto, Raika Lienz, IBAN AT 89 3600 0000 0914 7794, lt. Auszug Nr. 173 vom 30.09.2025	16.742,58
Girokonto, Dolomitenbank, IBAN AT 79 4073 0000 0000 9040, lt. Auszug Nr. 13 vom 30.09.2025	623,50
Girokonto, Lienzer Sparkasse, IBAN A05 2050 7000 0000 0810, lt. Auszug Nr. 27 vom 30.09.2025	3.381,56
Zwisch.finanz.kredit Lienzer Sparkasse, IBAN AT86 2050 7000 0018 2973	-175.000,00
<b>Zwischensumme Bargeld und Girokonten</b>	<b>-153.876,16</b>
Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage zum 30.09.2025,	
Bank: Raika Lienz, IBAN AT51 3600 0030 0914 7794, Verwendungszweck: Kirchenchor - aufgelöst	0,00
Bank: Raika Lienz, IBAN AT96 3600 0020 0914 7794, Verwendungszweck: TV/OA	20.988,59
Bank: Raika Lienz, IBAN AT44 3600 0010 0914 7794, Verwendungszweck: Grundkauf	0,00
<b>Zwischensumme Zahlungsmittelreserven</b>	<b>20.988,59</b>
<b>Vorhandener tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)</b>	<b>-132.887,57</b>
<b>Stand liquide Mittel lt. Finanzierungshaushalt zum 30.09.2025</b>	
lt. Buchungsabschluss Nr. 521 vom 30.09.2025	-42.017,69
Saldo Vorjahr	-90.869,88
<b>+ ungebuchte Einzahlungen</b>	<b>0,00</b>
<b>- ungebuchte Auszahlungen</b>	<b>0,00</b>
<b>Buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)*</b>	<b>-132.887,57</b>
<b>KASSENFEHLBETRAG/-ÜBERSCHUSS</b>	<b>0,00</b>

Zur Information: Kassastand per 12.11.2025: € 294.377,02 – aufgrund des hohen Kassastandes und der noch zu erwartenden Einzahlungen und Auszahlungen wurden am 13.11.2025 € 100.000 des aushaftenden Zwischenfinanzierungsdarlehen an die Lienzer Sparkasse zurückgezahlt. Die restlichen € 75.000 sind bis Ende des Jahres zu tilgen.

### 4. Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kassenstärkers für das Jahr 2026 gem. § 84 Abs. 3 TGO 2001:

Für das Jahr 2026 kann gem. § 84 Abs. 3 TGO 2001 ein Kassenstärker i. d. H. eines Zehntels der Erträge des Abschnittes 92 des Rechnungsabschlusses des zweitvorangegangenen Jahres aufgenommen werden. Das heißt, dass für das Jahr 2026 ein Kassenstärker i. d. H. v. € 73.000 aufgenommen werden kann.

Für den Kassenstärker wurden folgende Angebot eingeholt:

	<b>RLB Lienz</b>	<b>Lienzer Sparkasse</b>	<b>Dolomitenbank</b>
<b>Angebot eingelangt:</b>	<b>14.11.2025</b>	<b>12.11.2025</b>	<b>17.11.2025</b>
<b>Kredithöhe:</b>	<b>€ 73 000,00</b>	<b>€ 73 000,00</b>	<b>€ 73 000,00</b>
<b>Laufzeit:</b>	<b>01.01.2026 bis 31.12.2026</b>	<b>01.01.2026 bis 31.12.2026</b>	<b>01.01.2026 bis 31.12.2026</b>
	<b>Überziehungsrahmen</b>	<b>Überziehungsrahmen</b>	<b>Überziehungsrahmen</b>

<b>Verzinsung:</b>	variabel Bindung an 3-Monats- EURIBOR zzgl. Aufschlag 0,59 % 3-Mo-EURIBOR 14.11.2025: 2,069 Stand 14.11.2025: 2,659 %	variabel Bindung an 3-Monats- EURIBOR zzgl. Aufschlag 0,48 % 3-Mo-EURIBOR 14.11.2025: 2,069 Stand 14.11.2025: 2,549 %	variabel Bindung an 3-Monats- EURIBOR zzgl. Aufschlag 0,45 % 3-Mo-EURIBOR 14.11.2025: 2,069 Stand 14.11.2025: 2,519
<b>oder:</b>	kein Fixzins angeboten	kein Fixzins angeboten	kein Fixzins angeboten
<b>Einmalige Kosten:</b>	keine	keine	€ 365,00
<b>Laufende Kosten:</b>	€ 70,33 / Quartal	€ 63,78 / Quartal	25,92 p. a.
<b>Sicherstel- lung:</b>	aufsichtsbeh. Genehmigung	aufsichtsbeh. Genehmigung	aufsichtsbeh. Genehmigung
<b>Rückzahlung</b>	jederzeit möglich	jederzeit möglich	jederzeit möglich
<b>Gesamtkos- ten bei voller Ausnützung</b>	ca. € 75.250	ca. € 75.120	ca. € 75.230
<b>Reihung:</b>	3.	1.	2.

Aus der Dokumentation zu Finanzgeschäften gem. dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung geht die Lienzer Sparkasse AG als Bestbieterin hervor und wird die Vergabe an diese empfohlen.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einen Kassenstärker gem. § 84 Abs. 3 TGO 2001 für das Jahr 2026 bei Lienzer Sparkasse AG in Höhe von EUR 73.000,00 aufzunehmen (Gesamterträge im Finanzjahr 2024 nach Abschnitt 92 der Anlage 2 der VRV 2015: € 737.831,21; davon ein Zehntel = € 73.783,72 darf die Darlehenshöhe nicht übersteigen).

Die Darlehenszuzählung erfolgt im Jahr 2026 je nach Bedarf zur kurzfristigen Liquiditätsvorsorge.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt ein Jahr, somit vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026.

Der Darlehenszinssatz ergibt sich aus dem 3-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages von 0,48 %-Punkten, Zinssatz zum 14.11.2025 = 2,549 % p.a.

Es werden keine einmaligen Kosten fällig. Als laufende Gebühr wird ein Kontoführungsentgelt i. d. H. v. € 63,78 pro Quartal berechnet.

Die Rückzahlung erfolgt spätestens bis zum 31.12.2026, Jahresannuität EUR 75.120 (bei voller Ausnützung des Kassenstärkers).

Abstimmung: einstimmig.

#### 5. Beschlussfassung einer neuen Kanalbenützungsgebührenverordnung:

Nach ausführlicher Diskussion und Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Kanalbenützungsgebührenverordnung:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lavant vom 17. November 2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

## § 1

### Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Lavant erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

## § 2

### Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude wie Ställe, Stadel, Scheunen, Schuppen oder sonstige nicht dem menschlichen Gebrauch dienende Räume, sofern die anfallenden Abwässer nicht in die Gemeindekanalisation eingeleitet werden.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzte Gebäudeteile ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,92 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

## § 3

### Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,81 Euro pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist bis längstens 30. September eines jeden Jahres vorzuschreiben.

## § 4

### Gebührenschildner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

## § 5

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 9. Dezember 2003, kundgemacht vom 10. Dezember 2003 bis 29. Dezember 2003, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2024, außer Kraft.

6. Beschlussfassung einer neuen Wasserbenutzungsgebührenverordnung:  
**Nach ausführlicher Diskussion und Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Wasserbenutzungsgebührenverordnung:**

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lavant vom 17. November 2025 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

**§ 1**

**Wasserbenutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Lavant erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

**§ 2**

**Anschlussgebühr**

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
- (5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,01 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

**§ 3**

**Laufende Gebühr, Zählergebühr**

- (1) Die laufende Gebühr für Hauswasser bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,59 Euro pro Kubikmeter. Die laufende Gebühr für Garten- und Stallwasser bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,12 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt 4,42 Euro pro Jahr.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (4) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind bis längstens 30. September eines jeden Jahres vorzuschreiben.

**§ 4**

**Gebührenschildner**

Schuldner der Wasserbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

## § 5

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Wasserleitungsgebührenordnung vom 9. Dezember 2003, kundgemacht vom 10. Dezember 2003 bis 29. Dezember 2003, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2024, außer Kraft.

#### 7. Beschlussfassung einer neuen Abfallgebührenverordnung:

Betreffend der Abfallgebührenverordnung informiert AL Pacher Philipp, dass es mehrere verschiedene Möglichkeiten gibt, die Grundgebühr bzw. die weitere Gebühr zu berechnen und zeigt dazu auch Berechnungsbeispiele anhand er PowerPoint-Präsentation.

Der Gemeinderat ist nach ausführlicher Diskussion und Beratung einhellig der Meinung, dass ein Entwurf ausgearbeitet werden soll, bei welchem die Gebühren eine ähnliche Gesamthöhe wie bisher aufweisen.

#### Beschluss:

**Der Gemeinderat beschließt, diesen Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.**

**Abstimmung: einstimmig.**

#### 8. Beschlussfassung einer neuen Hundesteuerverordnung:

**Nach ausführlicher Diskussion und Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Hundesteuerverordnung:**

#### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lavant vom 17. November 2025 über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

### § 1

#### Hundesteuer

Die Gemeinde Lavant erhebt eine Hundesteuer.

### § 2

#### Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 55,- Euro und für jeden weiteren Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 90,- Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2024, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

### § 3

#### Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

### § 4

#### Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils bis längstens Ende Mai eines jeden Jahres.

**§ 5****Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

**§ 6****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lavant vom 04.09.2019 über die Erhebung einer Hundesteuer, kundgemacht vom 05.09.2019 bis 20.09.2019, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2024, außer Kraft.

9. Beschlussfassung einer neuen Friedhofsbenützungsgebührenverordnung:  
**Nach ausführlicher Diskussion und Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Friedhofsbenützungsgebührenverordnung:**

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lavant vom 17. November 2025 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

**§ 1****Friedhofsbenützungsgebühren**

Die Gemeinde Lavant erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren und sonstige Gebühren.

**§ 2****Graberrichtungsgebühr**

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- a) ein Einzelgrab 200,- Euro
- c) ein Urnenerdgrab 50,- Euro

**§ 3****Sonstige Gebühren**

Die Gebühr für die Benützung der Aufhrungskapelle beträgt 150,- Euro.

**§ 4****Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

**§ 5****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

10. Beratung und Beschlussfassung über Gemeindegzuschüsse und Förderungen im Finanzjahr 2026:  
 Für das Finanzjahr 2026 werden vom Gemeinderat nach ausführlicher Beratung folgende Gemeindegzuschüsse, die im 1. Halbjahr anzuweisen sind, sowie Förderungen einstimmig beschlossen:

**Gemeindegzuschüsse im HH-Jahr 2026**

Union Lavant	€	1.100,00
Tennisverein Lavant	€	1.100,00
Landjugend Lavant	€	1.100,00
Ortsbauernschaft Lavant	€	550,00
Obst- und Gartenbauverein Lavant	€	1.100,00
JHBG Lavant	€	1.100,00

Laudentna Blech	€	1.100,00
Männergesangsverein Lavant	€	1.100,00
Kameradschaft Tristach – Amlach – Lavant	€	330,00
MK Tristach	€	550,00 + <b>Pauschale</b>
MK Dölsach	€	550,00 + <b>Pauschale</b>

**Pauschale:**

Den MK Tristach und Dölsach wird zusätzlich zu den € 550,-- für jeden Lavanter Gemeindebürger, der bei der jeweiligen MK aktiv ist, ein Pauschalbetrag von € 30,-- / Jahr als Unterstützung ausbezahlt.

**Sportförderungen an Lavanter****Kinder, Schüler, Lehrlinge, Studenten, Präsenzdienner:**

a) pro Saisonkarten Lienzer Bergbahnen ab Saisonbeginn (sämtliche Osttiroler Liftbetreiber)	€	155,00
b) pro Sportpass der Stadt Lienz	€	155,00
c) MB an den Reitverein Pegasus pro Mitglied	€	55,00
d) MB an den Dolomiten-Golfverein pro Mitglied	€	100,00

**Beitrag an Mitglieder der FF Lavant für Kursbesuche an der Landesfeuerwehrschule Telfs**

pro Kurstag (10 Std. à € 12,00)	€	120,00
zuzüglich einer Reisepauschale für Fahrten in die LFS	€	130,00

**Sonstige Beiträge:**

Golfturniere (inkl. Charity-Turnier „Golfen mit Herz“)	€	2.000,00
Kuratorium pro Agunto	€	0,80 pro EW
<i>Anmerkung: für 2025 € 0,73 pro Einwohner vorgeschrieben</i>		
Bergrettung	€	1,00 pro EW
Bildungshaus Osttirol	€	0,50 pro EW
Tierheim Osttirol	€	0,20 pro EW

**E-Bike-Förderung**

€ 200,00 pro Person / E-Bike.

**Baukostenzuschüsse für Wohn- und Betriebsbauten ab 01.01.2026**

in Form von EKB-Nachlässen:

- Wohngebäude inkl. Nebengebäude und landwirtschaftliche Gebäude privater „Häuslbauer“  
50 % des Erschließungskostenbeitrages
- Wohngebäude (Wohnanlagen)  
Wohnbaugesellschaften (z.B. OSG)  
30 % des Erschließungskostenbeitrages
- Betriebsgebäude (touristische Objekte)  
30 % des Erschließungskostenbeitrages
- Betriebsgebäude (sonstige Betriebsobjekte)  
30 % des Erschließungskostenbeitrages

**Solarförderung 2026**

40 % der gewährten Landesbeihilfe.

**Sonstige Baukostenzuschüsse 2026 (Photovoltaik-Förderung)**

Die Förderungshöhe beträgt für alle Förderungswerber (Private und Betriebe) gleichermaßen pauschal € 300,00/kWpeak Nennleistung des Solargenerators, maximal € 1.500,-- je Anlage (Obergrenze 5 kWpeak).

11. Information über das Ergebnis des Architekturwettbewerbes betreffend dem neuen Gerätehaus für die Freiwillige Feuerwehr Lavant (Jurysitzung vom 06.11.2025):

An 06.11.2025 hat die Jurysitzung betreffend dem Architekturwettbewerb für das neue Feuerwehr-Gerätehaus stattgefunden. Alle Entwürfe sind im Sitzungszimmer zur Einsicht aufgehängt.

Im Rahmen der Jurysitzung ist das eingereichte Projekt von Arch. DI Stefan Thalmann (Berg im Drautal) als Siegerprojekt hervorgegangen. Kostenschätzung lt. Bmst. Ing. Greiderer Michael: ca. € 2,3 Mio. netto.

**Projektzusammenfassung:**

Der Wettbewerbsbeitrag besticht durch seine klare Struktur, die einfache Funktion sowohl in der Zufahrt wie auch im Gebäude selbst. Die Zufahrt lässt keine Überschneidungspunkte mit Einsatzfahrzeugen erkennen und bietet ausreichend Parkmöglichkeiten. Die funktionale Aneinanderreihung der einzelnen Räumlichkeiten, beginnend bei der sehr übersichtlichen Kommandozentrale, über die großzügig bemessene Gerätehalle, bis hin zu der funktional gut nachvollziehbaren Umkleide und die Situierung des KAT-Lagers im Untergeschoß sowie der Schulungsräumlichkeiten werden von der Jury als sehr positiv bewertet. Da das Projekt in seiner Ausdehnung den Vorgaben hinsichtlich der Nutzfläche und der Bruttogeschoßfläche nicht zur Gänze entspricht, regt die Jury an, dahingehend eine Optimierung der Flächen durchzuführen. Diesbezügliche Möglichkeiten werden von der Jury im Projekt jedenfalls erkannt. Die Gebäudestruktur der zwei übereinanderliegenden Geschoße erscheint im Bezug auf die bautechnische Umsetzung als gut gelöst. Positiv wird der Beitrag auch hinsichtlich der Situierung des Schlauchturmes bewertet, da die Anordnung im Westen im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Zufahrt zum Ort als harmonisch angesehen wird. Positiv wird ebenso die Möglichkeit zur Nutzung des Kameradschaftsraumes im Zusammenhang mit dem nördlich vorgelagerten Vorplatz im Hinblick auf Veranstaltungen angesehen.

**Das Projekt wird aufgrund seiner einfachen Struktur, der kreuzungsfreien Erschließung sowie der inneren Funktionalität als überzeugender Wettbewerbsbeitrag bewertet und geht in der zweiten Wertungsrunde als Siegerprojekt aus dem Wettbewerb hervor.**

Der Bürgermeister erwähnt, dass er darüber nicht glücklich war, dass alle eingereichten Projekte mit einem Flachdach geplant waren, da die Gemeinde schon schlechte Erfahrungen mit Flachdächern gemacht hat. Es gibt jedoch lt. Bmst. Ing. Greiderer Möglichkeiten und Varianten, die negative Aspekte eines Flachdaches auszugleichen.

Zu einer möglichen Finanzierung erklärt der Bürgermeister, dass es zuerst eine konkrete Kostenschätzung des Architekten geben wird. Aufgrund dieser Schätzung wird die Gemeinde Fördergespräche mit dem Land Tirol führen (FF-Fonds, Katastrophenfonds, BZW, Landes-Darlehen mit 1 % Fix-Verzinsung über gesamte Laufzeit). Wenn sich nach den Fördergesprächen ergibt, dass das Projekt finanzierbar ist, soll es umgesetzt werden, wenn es nicht finanzierbar sein sollte, wird das Projekt zurückgestellt.

12. Vorbesprechung Voranschlag für das Finanzjahr 2026:

Es ist geplant, im Voranschlag für das Jahr 2026 folgende einmalige Projekte zu budgetieren:

Erschließung FF-Gerätehaus:

**Kosten:** € 70.000 **Einnahme:** € 70.000 (BZW zugesagt)

Sanierung Flachdach Turnsaal:

**Kosten** € 150.000 **Einnahme:** € 70.000 (IFK-Förderung)

EDV Gemeindeamt:**Kosten: € 3.000**

Einnahme: € 0

Austausch Geräte Waldspielplatz:**Kosten: € 60.000**Einnahme: € 10.000 (Fa. Schmidl)  
€ 10.000 (TVB)  
€ 20.800 (TV-OA)Sanierung Kirchendach:**Kosten: € 25.000**

Einnahme: € 0

Ballfangzäune Sportplatz:**Kosten: € 12.500**

Einnahme: € 0

Das würde einmalige Investitionen i. d. H. v. € 320.500 ergeben – abzüglich Einnahmen € 180.800 würde das Budget 2026 im Finanzjahr 2026 mit € 139.700 belastet.

Betreffend Ersatzbeschaffung Spielgeräte Kinderspielplatz ist der Gemeinderat einhellig der Meinung, dass anstelle der Anschaffung des neuen Spielturmes (rd. € 40.000) mit einer Zimmerei geredet werden soll, ob es möglich ist, eine Plattform auf die bestehenden Steher zu montieren. Das hat auch in Abklärung mit der TÜV zu erfolgen.

Zusätzlich sind auch Kosten für die dringend notwendigen Brückensanierungen entsprechend der Revision zu budgetieren.

Weiters sind nach Möglichkeit auch Kosten für die Sanierung der Werkstrecke zu budgetieren, Angebote dafür sollten noch einlangen.

Die Abrechnung mit den Architekten, welche beim Architekturwettbewerb teilgenommen haben, soll entsprechend der Ausschreibung erfolgen. Die Abwicklung soll heuer noch passieren, somit ist dafür keine Budgetierung erforderlich.

Geplant ist, den Voranschlag für das Jahr 2026 bei der nächsten Gemeinderatssitzung am 16.12.2026 zu beschließen.

13. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des Unterschiedsbetrages nach § 106 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001:

Der Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und der veranschlagten Beträge wird gem. § 106 Abs. 1 TGO 2001 **vom Gemeinderat einstimmig mit € 10.000,00 festgelegt.**

14. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

**Auf Antrag des Vorsitzenden und unter einstimmiger Befürwortung des Gemeinderates werden nachstehend Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt und zur Beschlussfassung angenommen:**

14.1. Personalangelegenheiten: nachträglich auf TO

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt gem. § 36 Abs. 3 TGO 2001 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Gem. § 46 Abs. 3 TGO 2001 wird über diesen Tagesordnungspunkt eine gesonderte Niederschrift verfasst.**

Die Zuhörer verlassen das Sitzungszimmer.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt, dass das Beschäftigungsausmaß der Kindergartenleitung aufgrund der umfangreichen Leitungstätigkeiten um 2 Stunden pro Woche aufgestockt wird. Weiters beschließt der Gemeinderat, dass den Assistenzkräften eine einmalige Zuwendung ausgezahlt werden soll, dies mit der Begründung, dass sie sich bereit erklärt haben, in den Randzeiten als Pädagoginnen aufzutreten.**

**Abstimmung: einstimmig.**

Die Zuhörer betreten das Sitzungszimmer wieder.

**14.2. Vergabe Schlägerungsarbeiten: nachträglich auf TO**

GWA Hanser Markus hat folgende Holz-Partien besichtigt:

- Wegende Folie Endnutzung: 240 efm – 2 Angebote – Hämmerle war bei AGM: € 36 netto bergauf; Wechselberger € 47,00 netto
- Vornutzung ober Tiefenbach-Köpfl: 144 efm – Weingartner € 42, Hämmerle € 43, Wechselberger € 65
- Bodenzug Peterskofel: Mischpreis Hofer Herbert € 39 Vornutzung und Endnutzung inkl. Vorgestock am Schranken Herbert macht in KW 50 – Hiebsatz passt so. Fabian bietet evt. auch Dickungspflege an. Förderung für Dickungspflege für 2026/2027 noch zugesagt.
- Nachträglich auf TO – Aufträge zur Schlägerung wie von Markus vorgetragen vergeben – Hämmerle, Weingartner, Herbert – einstimmig.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auftragsvergaben an Hämmerle, Weingartner und Hofer zu den angebotenen Bedingungen.**

**Abstimmung: einstimmig.**

Der Bürgermeister informiert zum Unterbergweg, dass die Gemeinde auch die AGM für die Sanierung heranziehen kann, da diese den Weg auch für die Almbewirtschaftung nutzt.

**Informationen des Bürgermeisters:**

- Betreffend dem Grundkauf vom Aguntum wird der Bürgermeister nochmal mit dem Obm. Dr. Gomig Leo reden und klarlegen, dass ohne Unterstützung vom Land der Grundkauf nicht finanzierbar ist. Auch die Bedingungen der Gemeinde können nicht garantiert eingehalten werden (z. B. Pflege und Erhaltung aller am Kirchbichl einliegenden Gemeinde- und Landesgrundstücke durch die Landesmuseen Betriebs GmbH).
- Der Bürgermeister informiert, dass die Kindergarten-Leiterin Hofmann Marlene Anfang November Mutter geworden ist.
- Der Gemeindebürger Pacher Josef hat in AbuDabi beim Weltcup den 3. Platz erreicht (erstes Podest für Österreich seit 9 Jahren).

**Weitere Wortmeldungen:**

- Vb. Ganeider Stefanie schlägt betreffend Christbaumausgabe vor, den Bedarf vorab zu erheben, damit nicht unnötig viele Bäume beschafft werden müssen. Weiters soll für die Christbäume, gestaffelt nach Größe, ein fixer Kostenbeitrag festgesetzt werden. Betreffend Ausgabe von Tannenreisig ergänzt GR Hanser Markus, dass er diesen zu fixen Zeiten im Bauhof ausgeben würde.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag von Vbgm. Ganeider Stefanie und GR Hanser Markus einhellig zu. Als Kostenbeitrag für die Christbäume wird festgelegt: unter 1,50 m - € 15,00; über 1,50 m € 25,00.

Die Tannenreisig-Ausgabe wird vom GWA zu fixierten Terminen durchgeführt (freiwillige Spenden).

- GV Mag. Kreuzer Klemens merkt an, dass die Rücklage für soziale Zwecke aus seiner Sicht noch im heurigen Jahr zu erstellen wäre.
- GR Hanser Markus erklärt, dass die Wegbaustelle Unterberg Richtung Pfarfboden statt mit bewährter Erde einfacher umgesetzt wurde (von Pfarfbodeneinfahrt bis Schmidl E-Werk). In der Folie wurde auch der ausgeschwemmte Weg saniert. In Summe wurden ca. 4,5 km Weg saniert. Zeitaufwand: 63 h Bagger, 7 h Walze, 33 to Material von Fa. Schmidl – Kosten: ca. € 10.000
- Vbgm. Ganeider Stefanie informiert, dass in der letzten Sitzung des Ausschusses für Kulturelles und Veranstaltungen die Cäcilienfeier, welche kommendes Wochenende stattfindet, besprochen wurde. Es sind über 60 Gäste geladen, daher wurden die Gäste heuer erstmalig ohne Partnerinnen und Partner eingeladen.
- Vbgm. Ganeider Stefanie fragt an, wie der Stand betreffend Pachtvertrag mit der Fa. OSTA ist? Der Bürgermeister informiert, dass lt. OSTA die Angelegenheit bei der Strabag in Wien liegt und in Ausarbeitung ist. Mittlerweile wurde die Angelegenheit an Moser Berndt, Gebietsleiter Osttirol, delegiert. Dieser hat versprochen, dass er sich noch diese Woche beim Bürgermeister meldet.
- GR DI Kuenz Florian fragt an, ob der Vertrag für den Grundkauf FF mittlerweile verbüchert ist? AL Pacher Philipp erklärt, dass die Verbücherung durchgeführt ist und auch die Förderung vom Bodenfonds noch im heurigen Jahr ausgezahlt wird (€ 26.688).
- GR DI Kuenz Florian fragt an, was der KKS-Wagen in der Gemeinde erledigt. Der Bürgermeister erklärt, dass einmal jährlich sämtliche Oberflächenwassersickerschächte gereinigt werden.
- GV Mag. Kreuzer Klemens fragt betreffend die Verkehrsregelung der Wachterstraße an. AL Pacher Philipp erklärt, dass diese Sache noch bei ihm am Schreibtisch liegt und ehestmöglich bei der Behörde eingereicht wird.
- Auf die Anfrage des EM Lackner Hans-Jörg, ob die Baustelle beim Turnsaaldach abgeschlossen ist, erklärt der Bürgermeister, dass die Arbeiten größtenteils fertiggestellt wurde. Die Verglasung und kleinere Fertigstellungsarbeiten fehlen noch.
- GR Pacher Ulrich merkt an, dass bei der letzten Sitzung des Ausschusses für Kulturelles und Veranstaltungen auch darüber gesprochen wurde, im Bereich des Wirt's Platzl einen Fahnenmast aufzustellen. Darüber wird man bei einer der nächsten Sitzungen beraten.

Nächster Sitzungstermin: Dienstag, 16.12.2025, 19.00 Uhr

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, beendet der Bürgermeister die Sitzung um 23.00 Uhr.

GRS-Niederschrift 07/2025 - Seite 165 bis 177

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte:

Der Vorsitzende:

Pod  
Muller Aug.